

Bundesanzeiger

www.bundesanzeiger.de

ISSN 0720-6100

G1990

Jahrgang 63

Ausgegeben am Freitag, dem 18. Februar 2011

Nummer 28 – Seite 699

EINGEDRUCKEN
18. Feb. 2011

Erl. Seite

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bekanntmachung über die Rücknahme eines Antrags auf Allgemeinverbindlicherklärung sowie über einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags aus der Branche der Sicherheitsdienstleistungen

Vom 15. Februar 2011

I.

Der von den Tarifvertragsparteien gemeinsam gestellte Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung gemäß § 7 Absatz 1 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) des

Tarifvertrags zur Regelung der Mindestlöhne für Sicherheitsdienstleistungen vom 1. April 2010

(vgl. Bekanntmachung vom 11. August 2010, BAz. S. 2770) wurde von den Antragstellern zurückgenommen.

Die Tarifvertragsparteien sind:

der Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e.V., Norsk-Data-Straße 3, 61352 Bad Homburg, einerseits, sowie

die ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Bundesvorstand, Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin, andererseits.

II.

Der Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e.V., Norsk-Data-Straße 3, 61352 Bad Homburg, und die ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Bundesvorstand, Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin, haben gemeinsam gemäß § 7 Absatz 1 AEntG beantragt, den zwischen ihnen abgeschlossenen **Tarifvertrag zur Regelung der Mindestlöhne für Sicherheitsdienstleistungen vom 11. Februar 2011**

für allgemeinverbindlich zu erklären. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 5 AEntG bekannt gemacht. Der Tarifvertrag ist im Folgenden (Anlage) abgedruckt.

Schriftliche Stellungnahmen zu dem Antrag können innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Wochen, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger an gerechnet, beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn, eingereicht werden.

Bonn, den 15. Februar 2011
IIIa6 - 31245 - 30

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Im Auftrag
Prof. Dr. Schlegel

Anlage

Tarifvertrag zur Regelung der Mindestlöhne für Sicherheitsdienstleistungen vom 11. Februar 2011

Zwischen dem Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e.V.

– einerseits –

und der
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

– andererseits –

wird folgender

Tarifvertrag über Mindestlöhne für Sicherheitsdienstleistungen (TV Mindestlohn)

abgeschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

räumlich: für die Bundesrepublik Deutschland;

fachlich: für alle Betriebe und selbstständigen Betriebsabteilungen, die Sicherheitsdienstleistungen für Dritte durchführen;

persönlich: für alle in diesen Bereichen beschäftigten Arbeitnehmer mit Ausnahme der Auszubildenden.

Alle personenbezogenen Begriffe in diesem Vertrag gelten für Männer und Frauen gleichermaßen.

§ 2 Mindestlöhne

(1) Die Stundenlöhne für Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutz-/Separatwachdienst betragen:

Bundesland	ab 1. Juni 2011	ab 1. März 2012	ab 1. Januar 2013
Baden-Württemberg	8,60 €	8,75 €	8,90 €
Bayern	8,14 €	8,28 €	8,42 €
Nordrhein-Westfalen	7,95 €	8,09 €	8,23 €
Hessen	7,50 €	7,63 €	7,76 €
Niedersachsen	7,26 €	7,38 €	7,50 €
Bremen	7,16 €	7,33 €	7,50 €
Hamburg	7,12 €	7,31 €	7,50 €

Bundesland	ab 1. Juni 2011	ab 1. März 2012	ab 1. Januar 2013
------------	--------------------	--------------------	----------------------

Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	6,53 €	7,00 €	7,50 €
---	--------	--------	--------

(2) Die Stundenlöhne gemäß Absatz 1 stellen zugleich die untersten Vergütungen für alle unter den Geltungsbereich nach § 1 fallenden Arbeitnehmer dar. Ansprüche auf höhere Stundenlöhne bleiben unberührt.

§ 3

Arbeitsortprinzip

Hinsichtlich des in diesem TV Mindestlohn festgelegten Mindestlohnes ist auf den jeweiligen Ort der Erbringung der Arbeitsleistung abzustellen. Der Ort der Erbringung der Arbeitsleistung unterliegt der Aufzeichnungspflicht.

§ 4

Fälligkeit der Vergütungsansprüche

Die Abrechnung der Vergütung erfolgt monatlich. Die Entgeltperiode ist der Kalendermonat. Die Abrechnung und Auszahlung ist spätestens bis zum 15. des Folgemonats vorzunehmen.

§ 5

Inkrafttreten und Laufzeit

(1) Dieser TV Mindestlohn tritt mit Wirkung zum 11. Februar 2011 in Kraft. Er setzt den Tarifvertrag zur Regelung der Mindestlöhne für Sicherheitsdienstleistungen vom 1. April 2010 außer Kraft.

(2) Er kann mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden, jedoch erstmals zum 31. Dezember 2013.

(3) Wenn eine Rechtsverordnung nach § 7 AEntG hinsichtlich des TV Mindestlohn nicht in Kraft ist, besteht für beide Tarifvertragsparteien in Bezug auf den TV Mindestlohn ein Sonderkündigungsrecht; eine hierauf gestützte Kündigung wirkt zum Ablauf des Tages, an dem die Kündigung der jeweils anderen Partei zugeht. Bei Ausübung dieses Sonderkündigungsrechtes entfaltet der TV Mindestlohn keine Nachwirkung.

Bad Homburg, den 11. Februar 2011

Bundesverband

Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e.V.

Wolfgang Waschulewski

Präsident

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

Petra Gerstenkorn

Rolf Lemm